

Märkte in Bergedorf und nächster Umgebung im Jahre 1930

(In alphabetischer Ordnung nach Orten)

Sämtliche Schweine-, Vieh- und Pferdemarkte in der Landherrenschaft Bergedorf (Städte Bergedorf und Geesthacht, Gemeinden Kirchwärdener und Neuengamme) dauern einen Tag; den Krammärkten geht dagegen ein Vormarkttag voran, der um 2 Uhr nachm. beginnt und bis Mitternacht dauert. Bei sämtlichen Viehmärkten kommen Rindvieh und Schweine, hin und wieder auch wohl Federvieh zum Antrieb.

Bergedorf: Vieh- und Pferdemarkt, 8. April; Kram-, Vieh- u. Pferdemarkt, 28. April u. 8. Septbr.; Schweinemarkt jeden dritten Montag im Monat

Geesthacht: Kram-, Vieh- und Pferdemarkt, 27. Mai und 8. Novbr.; Schweinemarkt jeden ersten Dienstag im Monat

Hamburg: Pferdemarkte, 10. u. 24. Jan., 14. u. 28. Febr., 14. u. 28. März, 11. u. 25. April, 9. u. 23. Mai, 13. u. 27. Juni, 11. u. 25. Juli, 8. u. 22. August, 11. u. 26. Septbr., 10. u. 24. Okt., 7., 11. u. 21. Nov., 12. Dezbr. (je 8-8 Uhr). — Schlachtviehmärkte für Rinder und Schafe jeden Donnerstag 8-1 Uhr, für Kälber jeden Dienstag 9-2 Uhr, für Schweine jeden Dienstag und Freitag 8-1 Uhr. — Frucht- und Gemüsemarkt jeden Werktag vorm. und nachm. und zwar für die Zeit vom 1. Mai bis 15. Septbr. von 6-8½ Uhr vorm. und 8-6 Uhr nachm.,

an Sonnabenden von 6-8½ Uhr vorm. und 2-5 Uhr nachm.; vom 16. Septbr. bis 30. April von 7-9 Uhr vorm. und 2½-5 Uhr nachm., an Sonnabenden von 7-9 Uhr vorm. und 1½-4 Uhr nachm.; an Sonn- und Feiertagen vom 1. Mai bis 31. August von 6-8 Uhr vorm. — Blumenmarkt täglich vorm. und zwar für die Zeit vom 1. April bis 14. Oktbr. von 6½-9 Uhr vorm.; vom 15. Oktbr. bis 31. März von 7-9 Uhr vorm. — Kleinmarkt mit Lebensmitteln in der Blumenhalle am Klosterwall an allen Werktagen von 1-6 Uhr

Billstedt (Ortsteil Kirchsteilbek): Ferkelmarkt, 5. Mai u. 6. Oktbr. (je 2 Tage)

(Ortsteil Schiffbek): Pferdemarkt, 30. Juni
Kirchwärdener: Viehmarkt 9. April; Kram- und Viehmarkt (sogen. Zollenspieker Krammarkt), 23. Septbr.

Lauenburg: Kram-, Vieh- u. Pferdemarkt, 1. Mai; Kram- u. Pferdemarkt, 9. Okt., Viehmarkt, 31. Jan., 28. Februar, 28. März, 25. April, 30. Mai, 27. Juni, 25. Juli, 29. Aug., 28. Septbr., 31. Oktbr., 28. Novbr., 27. Dezbr.

Lohrbrügge: Viehmarkt, 5. Mai; Pferdemarkt, 28. April; Kram- und Viehmarkt, 1. Septbr.

Neuengamme: Kram-, Vieh- und Pferdemarkt, 12. Mai

Schwarzenbek: Schweinemarkt, 6. Jan., 3. Febr., 3. März, 9. April, 5. Mai, 2. Juni, 7. Juli, 4. August, 1. Septbr., 6. Oktbr., 3. Novbr. und 1. Dezbr.; Viehmarkt, 25. April und 30. Septbr.

Trittau: Ferkelmarkt, 30. Jan., 27. Febr., 27. März, 24. April, 22. Mai, 26. Juni, 31. Juli, 28. August, 25. Septbr., 30. Oktbr., 27. Novbr. und 18. Dezbr.; Krammarkt, 2. Juni und 27. Oktbr.; Viehmarkt, 18. Mai und 28. Oktbr.

Die Verjährung am Jahresschluß

Mit dem Ablauf eines Jahres tritt für eine Reihe von Ansprüchen die Verjährung ein. Das bedeutet, daß der Gläubiger nach diesem Termin mit einer klagweisen Geltendmachung seines Anspruches abgewiesen werden muß, wenn der Schuldner sich auf die inzwischen eingetretene Verjährung beruft.

Die Verjährung wird unterbrochen durch:

Anerkennung des Anspruches seitens des Schuldners im Wege einer Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder ähnliche Weise, z. B. durch ausdrückliche Anerkennungserklärung, Bitte um Stundung, um Zahlungserlaß usw.; ferner durch Klageerhebung, Zustellung eines Zahlungsbefehls oder Anmeldung des Anspruches im Konkurs.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen, dergestalt, als ob der Anspruch erst jetzt, d. h. nach der Unterbrechung, neu entstanden wäre.

1. Es verjähren nach 4 Jahren:

- Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte mit Einschluß der Auslagen, falls die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgte,
- Ansprüche der Landwirte für Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, falls die Lieferung nicht zur Verwendung im Haushalte des Schuldners erfolgte (§ 196 Abs. 1 1, 2, Abs. II BGB.),
- Ansprüche auf Rückstände von Zinsen mit Einschluß der Amortisationsbeträge, Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen betr. Grundstücke, Gebäude, Wohnungen usw., nichtbewegliche Sachen (z. B. Tafelgeschirr, Bücher, Pferde), Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehältern, Unterhaltungsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen (§ 197 BGB.).

2. Nach 2 Jahren:

- Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte mit Einschluß der Auslagen, falls die Leistung nicht für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgte (§ 196 Abs. 1 1),
- Ansprüche der Landwirte für Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, falls die Lieferung zur Verwendung im Haushalte des Schuldners erfolgte (§ 196 Abs. 1 2),
- Ansprüche derjenigen, die bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermieten (siehe oben 1 c; § 196 Abs. 1 6),
- Ansprüche derjenigen, welche, ohne zu den in 1 a) und 2 a) bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder

Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben (§ 196 Abs. I 7),

- Ansprüche der im Privatdienst Stehenden auf Gehalt, Lohn oder andere Bezüge mit Einschluß der Auslagen (§ 196 Abs. I 8),
- Ansprüche der Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) auf Lohn und die an Stelle oder als Teil des Lohnes vereinbarten sonstigen Leistungen des Arbeitgebers (§ 196 Abs. I 9),
- Ansprüche der Lehrherren und Lehrmeister auf das Lehrgeld und auf die für die Lehrlinge gemachten Auslagen (§ 196 Abs. I 10),
- Ansprüche derjenigen, die Personen zur Verpflegung oder zur Erziehung aufnehmen (§ 196 Abs. I 12),
- Ansprüche der Lehrer (auch Privatlehrer) auf ihre Honorare (§ 196 Abs. I 13),
- Ansprüche der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher (§ 196 Abs. I 14, 15), wie überhaupt fast alle hier im einzelnen nicht aufzählbaren Ansprüche des täglichen Privat- und Wirtschaftsverkehrs, sofern sie nicht der (4jährigen) unter I gekennzeichneten Verjährung unterfallen (§§ 196, 197).

Wenn innerhalb des betreffenden Jahres die Ansprüche entstanden, ist gleichgültig, denn die Verjährung beginnt erst mit dem Schluß des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist. (§ 201.)

Dabei entsteht der Anspruch, die Forderung, in dem Augenblicke, in welchem sie fällig ist (§§ 198, 201). Hängt der Anspruch von einer Kündigung des Berechtigten ab, so ist entscheidend der Tag, an welchem die Kündigung zuerst zulässig war, nicht erst der Tag, an welchem sie erfolgt. Falls aber die Leistung erst einige Zeit, z. B. 2 Wochen nach der Kündigung zu bewirken ist, ist maßgebend der Ablauf dieser Frist (§ 199).

Die Verjährung läuft solange nicht, wie die Leistung gestundet ist (§§ 201, 202 Abs. D).

- Gemäß § 120 A.O. unterliegen auch die Ansprüche des Reiches aus Steuergesetzen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt bei Zöllen und Verbrauchsabgaben 1 Jahr, bei den Ansprüchen auf die übrigen Steuern 5 Jahre und bei hinterzogenen Beträgen 10 Jahre. Da die Verjährung mit dem Ablauf des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist bzw. in dem ein Zahlungsaufschub oder eine Stundung abgelaufen ist, also beispielsweise sind mit Ende 1928 die Zölle und Verbrauchssteuern aus dem Jahre 1927 und die übrigen Steuern aus dem Jahre 1923 grundsätzlich verjährt.